

SBGG

Rentsch / Valentiner

2026

ISBN 978-3-406-82050-2

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

§ 11 Eltern-Kind-Verhältnis

(1) ¹Der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister ist für das nach den §§ 1591 und 1592 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende oder künftig begründete Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren Kindern unerheblich. ²Für das nach § 1592 Nummer 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende oder künftig begründete Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren Kindern ist ihr Geschlechtseintrag im Personenstandsregister zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes maßgeblich, es sei denn, sie hat im Rahmen der Beurkundung der Geburt des Kindes gegenüber dem Standesamt erklärt, dass ihr Geschlechtseintrag vor Abgabe der Erklärung gemäß § 2 maßgeblich sein soll.

(2) ¹Das bestehende Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren angenommenen Kindern bleibt durch eine Änderung des Geschlechtseintrags unberührt. ²Für das künftig begründete Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren angenommenen Kindern ist ihr Geschlechtseintrag im Personenstandsregister zum Zeitpunkt der Annahme maßgeblich.

Übersicht

	Rn.
I. Normzweck	1
II. Entstehungsgeschichte	4
III. Wirkweisen des Geschlechts im Recht der Eltern-Kind-Zuordnung	12
1. Primärzuordnung als „Mutter“ qua Geburt	12
2. Primärzuordnung als „Vater“ qua Personenstands- geschlecht „männlich“	13
3. Sekundärzuordnung als „Vater“ qua „männlichen“ Keim- zellen	16
4. Gleichheitsrechtliche Bedenken	18
a) Konstitutive Wirkung nur für den Geschlechtseintrag „männlich“	19
b) Vermännlichung von Keimzellen	20
c) Geschlechtsneutrales Abstammungsrecht	24
5. Elternschaft qua Adoption	25
IV. Eintragungen im Geburtenregister und in der Geburtsur- kunde	27

I. Normzweck

§ 11 regelt, wie sich der personenstandsrechtliche **Geschlechtseintrag** **1** **im Recht der Eltern-Kind-Zuordnung**, dem sogenannten Abstammungsrecht, auswirkt. Konkret bestimmt § 11, ob und wie Personen, deren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister geändert wurde oder deren Geschlechtseintrag weder mit „männlich“ noch mit „weiblich“ angegeben ist, die rechtlichen Eltern eines Kindes werden können.

- 2 Das Abstammungsrecht ist eines der letzten Rechtsgebiete, das **unterschiedliche Rechtsfolgen unmittelbar an das Geschlecht einer Person anknüpft**. So wird gemäß § 1591 BGB „Mutter“ des Kindes die „Frau“, die das Kind geboren hat. § 1592 BGB regelt, unter welchen Voraussetzungen ein „Mann“ zum „Vater“ des Kindes werden kann. Dabei ist aber bislang ungeklärt, welche Voraussetzungen ein Mensch eigentlich erfüllen muss, um im Sinne des Abstammungsrechts als „Frau“ oder „Mann“ zu gelten. Das SBGG hat hier keine Klarheit gebracht, sondern Verwirrung gestiftet und gesetzliche Ungleichheiten verfestigt. Abweichend von § 6 Abs. 1 (Maßgeblichkeit des jeweils aktuellen Geschlechtseintrags, → § 6 Rn. 5 ff.) regelt § 11 nämlich uneinheitliche Bezugnahmen auf den Geschlechtseintrag. So soll für die Eltern-Kind-Zuordnung gemäß § 1591 BGB und § 1592 Nr. 3 BGB der Geschlechtseintrag **„unerheblich“** sein; für die Eltern-Kind-Zuordnung auf Grund von § 1592 Nr. 1 und Nr. 2 BGB soll hingegen **der zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes geführte Geschlechtseintrag maßgeblich** sein, es sei denn die betreffende Person hat im Rahmen der Beurkundung der Geburt des Kindes gegenüber dem Standesamt erklärt, dass ihr Geschlechtseintrag vor Abgabe der Erklärung gemäß § 2 maßgeblich sein soll.
- 3 Die Regelung des § 11 ist insofern kompliziert und unstimmig. Sie verdeutlicht, wie ungeklärt und problematisch das Geschlecht als Rechtskategorie ist. Ohnehin steht das geschlechtsspezifische Abstammungsrecht seit langem in der Kritik und sollte in der 20. Legislaturperiode eigentlich grundlegend reformiert werden. Vor diesem Hintergrund war § 11 als **„Interimslösung bis zur Verabschiedung der Abstammungsrechtsreform“** gedacht.¹ Eine Reform des Abstammungsrechts ist jedoch vor dem Ende der Legislatur nicht mehr zustande gekommen und jedenfalls auch im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode nicht vorgesehen, so dass § 11 nunmehr wohl von gewisser Dauer sein wird.

II. Entstehungsgeschichte

- 4 Historisch war es die längste Zeit gesetzlich nicht vorgesehen, dass trans- oder intergeschlechtliche sowie nicht-binäre Personen überhaupt Eltern eines Kindes werden.
- 5 Nach der ursprünglichen Fassung des TSG musste die antragstellende Person „dauerhaft fortpflanzungsunfähig“ sein, um ihren Geschlechtseintrag zu ändern (§ 8 Nr. 3 TSG). Dadurch verhinderte das Recht selbst, dass eine Person nach Änderung ihres Geschlechtseintrags ein Kind bekommen konnte. Erst im Jahr 2011 – mithin 30 Jahre nach Inkrafttreten des TSG – entschied der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts, dass dieser **Operations- und Sterilisationszwang** als Voraussetzung für eine rechtliche Geschlechtsänderung verfassungswidrig ist.² Erst mit dieser Entscheidung wurde es möglich, dass ein rechtlicher Mann ein Kind zur Welt bringt und eine rechtliche Frau mit ihren Samenzellen zur Entstehung eines Kindes beiträgt.

¹ BT-Drs. 20/9049, 53.

² BVerfGE 128, 109.

Das Bundesverfassungsgericht erachtete es 2011 jedoch als berechtigtes ⁶ Anliegen des Gesetzgebers, „wenn er [...] ausschließen will, dass rechtlich dem männlichen Geschlecht zugehörige Personen Kinder gebären oder rechtlich dem weiblichen Geschlecht zugehörige Personen Kinder zeugen, weil dies dem Geschlechtsverständnis widerspräche und weitreichende Folgen für die Rechtsordnung hätte“.³ Dieses **Obiter Dictum** wurde als verfassungsrechtliche Billigung der weiteren abstammungsrechtlichen Sonderregelungen in §§ 11 und 5 TSG gedeutet.⁴

§ 11 S. 1 TSG schrieb vor, dass die „Entscheidung, daß der Antragsteller als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist [...], das Rechtsverhältnis zwischen dem Antragsteller und [...] seinen Kindern unberührt“ ließ. Abstammungsrechtlich wurde mithin ein transgeschlechtlicher Mann, der ein Kind geboren hatte, nicht zum „Vater“ des Kindes, sondern gemäß § 1591 BGB als „Mutter“ im Geburtenregister eingetragen; eine transgeschlechtliche Frau konnte nicht „Mutter“, sondern gemäß § 1592 BGB nur „Vater“ werden. Die Eintragung erfolgte also mit dem jeweiligen Geschlechtseintrag vor der Personenstandsänderung. Daneben schrieb **§ 5 Abs. 3 TSG** fest, dass im Geburtenregister nicht die aktuell geführten Vornamen des Elternteils einzutragen waren, sondern die nicht mehr geführten Vornamen (sog. „Deadname“).

Welche Problematiken mit dieser Rechtslage verbunden waren, verdeutlicht das folgende Beispiel: Brachte ein transgeschlechtlicher Mann ein Kind zur Welt, wurde er im Geburtenregister und in der Geburtsurkunde seines Kindes als „Mutter“, mit weiblichem Vornamen und weiblichem Geschlecht eingetragen. Das Kind erlebte in diesem Fall tagtäglich und selbstverständlich seinen Elternteil als Mann und Vater. Im Geburtenregister und in der Geburtsurkunde war jedoch eine „Frau“ mit weiblichen Vornamen als „Mutter“ eingetragen – mithin eine Person, die das Kind nicht nur gar nicht kannte, sondern die es personenstandsrechtlich und faktisch auch gar nicht mehr gab. Bei der Anmeldung zur Kita, Schule, Krankenversicherung, bei Reisen ins Ausland und zahlreichen weiteren Gelegenheiten, in denen die rechtliche Elternschaft durch Vorlage der Geburtsurkunde nachgewiesen werden muss, führte das für die betroffenen Familien regelmäßig zu Situationen, die nicht nur Irritations-, sondern Diskriminierungspotential in sich trugen, und in denen der transgeschlechtliche Elternteil fortwährend **zur Offenbarung gezwungen** wurde.⁵ Trotz Kritiken und verfassungsrechtlicher Bedenken erachteten sowohl der Bundesgerichtshof als auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte diese Situation als unbedenklich.⁶

³ BVerfGE 128, 109 (134) mwN.

⁴ Vgl. BGH Beschl. v. 6.9.2017 – XII ZB 660/14, BeckRS 2017, 125776 Rn. 26 – Gebärender trans Mann; BGH Beschl. v. 29.11.2017 – XII ZB 459/16, BeckRS 2017, 137288 Rn. 16 – Mutterschaftsanerkennung einer trans Frau.

⁵ Vgl. Adamietz/Bager, Gutachten: Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen, 2016, S. 119; Wapler Anmerkung zu BGH, Beschl. vom 6. September 2017, XII ZB 660/14, FamRZ 2017, 1861.

⁶ Vgl. BGH Beschl. v. 6.9.2017 – XII ZB 660/14, BeckRS 2017, 125776 – Gebärender trans Mann; BGH Beschl. v. 29.11.2017 – XII ZB 459/16, BeckRS 2017, 125776 – Mutterschaftsanerkennung einer trans Frau; EGMR 4.4.2023 – 7246/20, FamRZ 2023, 868 – A.H. und andere gegen Deutschland.

- 9 Für den nach § 45b PStG geänderten Geschlechtseintrag gab es keine abstammungsrechtliche Sonderregelung wie in §§ 5, 11 TSG. Das TSG fand auf Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ keine Anwendung. Gleichwohl wurde auch der nach § 45b PStG geänderte Geschlechtseintrag in seiner abstammungsrechtlichen Wirkung eingeschränkt.⁷ So enthielt § 42 Abs. 2 S. 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung – PStV) eine Sonderregelung der Eltern-Kind-Zuordnung für Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet waren. Demnach konnte eine Mutterschaft nach § 1591 BGB auf Grund der Geburt des Kindes unabhängig vom Geschlecht des Elternteils begründet werden.⁸ Eine Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und Nr. 2 BGB, also auf Grund der Ehe oder auf Grund einer Anerkennungserklärung, war für Personen mit „divers“ Geschlechtseintrag oder ohne einen solchen hingegen nicht möglich. Sie konnten gemäß § 42 Abs. 2 S. 4 PStV nur dann „Vater“ des Kindes werden, wenn ihre leibliche Verbindung zum Kind nachgewiesen und gerichtlich festgestellt worden war.⁹
- 10 Mit § 11 hat der Gesetzgeber die bis dato nur vom Verordnungsgeber geregelten Vorgaben des § 42 Abs. 2 PStV **in Gesetzesform gebracht**. Eine Sonderregelung für die Namensführung der Eltern im Geburtenregister des Kindes, wie sie § 5 Abs. 3 TSG vorsah, enthält das SBGG nicht mehr.
- 11 Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurde § 11 Abs. 1 um einen **Satzteil ergänzt**. Für das Eltern-Kind-Verhältnis nach § 1592 Nr. 1 oder Nr. 2 BGB soll es grundsätzlich zwar auf den Geschlechtseintrag zum Zeitpunkt der Geburt ankommen. Eine Person, die vor der Änderung einen männlichen Geschlechtseintrag führte, kann aber gegenüber dem Standesamt erklären, dass für die Zuordnung als Elternteil ihr Geschlechtseintrag vor Abgabe der Erklärung gemäß § 2 maßgeblich sein soll. Diese Erklärung ist nur im Rahmen der Beurkundung der Geburt des jeweiligen Kindes zulässig und insoweit einmalig; sie kann nicht zu einem späteren Zeitpunkt abgegeben, revidiert oder wiederholt werden.¹⁰ Der Satzteil wurde ergänzt, um den gesetzlichen Status quo für transgeschlechtliche Frauen gegenüber dem TSG nicht zu verschlechtern und ihnen unter Berufung auf ihr – nicht (mehr) zutreffendes – Geschlecht eine Zuordnung als „Vater“ zu ermöglichen.

⁷ Ausf. Chebout, Aufgedrängte Natürlichkeit, 2025, S. 192 ff.

⁸ § 42 Abs. 2 S. 1 und 3 PStV aF lauteten: „Im Geburtenregister wird bei der Erstbeurkundung der Geburt der Person, die das Kind geboren hat, die Nummer ‚1.‘ zugeordnet und sie wird in dem Datenfeld für die familienrechtliche Bezeichnung als ‚Mutter‘ eingetragen. [...] Satz 1 gilt auch für Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet sind.“

⁹ § 42 Abs. 2 S. 2 und 4 PStV aF lauteten: „Der Person, deren Vaterschaft zu dem Kind nach § 1592 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht, wird die Nummer ‚2.‘ zugeordnet und sie wird in dem Datenfeld für die familienrechtliche Bezeichnung als ‚Vater‘ eingetragen. [...] Satz 2 gilt für Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet sind, nur dann, wenn sich die Vaterschaft aus § 1592 Nummer 3 BGB ergibt.“

¹⁰ Vgl. BT-Drs. 20/11004, 33.

III. Wirkweisen des Geschlechts im Recht der Eltern-Kind-Zuordnung

1. Primärzuordnung als „Mutter“ qua Geburt

Für die erstmalige (sog. primäre) **Zuordnung als erster Elternteil** gemäß § 1591 BGB schreibt § 11 Abs. 1 S. 1 vor, dass der Geschlechtseintrag der als „**Mutter**“ eingetragenen Person „**unbeachtlich**“ ist. Auch eine Person mit dem Geschlechtseintrag männlich oder divers sowie eine Person ohne Geschlechtseintrag wird demnach automatisch rechtlicher Elternteil des Kindes, das sie geboren hat. § 11 Abs. 1 S. 1 setzt nicht nur die Grundregel des § 6 Abs. 1 (Maßgeblichkeit des aktuellen Geschlechtseintrags) außer Kraft, sondern überwindet das Tatbestandsmerkmal „die Frau“ in § 1591 BGB.

2. Primärzuordnung als „Vater“ qua Personenstandsgeschlecht „männlich“

Für die erstmalige (sog. primäre) **Zuordnung als zweiter Elternteil** gemäß § 1592 Nr. 1 oder Nr. 2 BGB ist laut § 11 Abs. 1 S. 2 „**maßgeblich**“, dass der Elternteil den Geschlechtseintrag „männlich“ führt. Dem männlichen Geschlechtseintrag soll hier „ein **konstitutives Verständnis**“¹¹ zu Grunde gelegt werden. „**Vater**“ eines Kindes wird damit die Person, die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes einen männlichen Geschlechtseintrag führt und mit der gebärenden Person verheiratet ist oder mit deren Zustimmung die Vaterschaft für das Kind anerkannt hat. Eine Person mit dem Geschlechtseintrag „weiblich“ oder „divers“ oder ohne Geschlechtseintrag kann hingegen nicht als zweiter Elternteil qua Ehe oder Anerkennungserklärung zugeordnet werden.

Für die Zuordnung als „Vater“ qua männlichem Geschlechtseintrag kommt es auf den **Zeitpunkt der Geburt des Kindes** an. Das heißt, eine Person, die nach der Geburt des Kindes ihren Geschlechtseintrag in „männlich“ ändert, kann eine Vaterschaftsanerkennung nicht mehr nachträglich abgeben.¹²

Für Personen, die vor der Änderung ihres Geschlechtseintrags den Geschlechtseintrag „männlich“ geführt haben, sieht das Gesetz eine **Ausnahmeregelung** vor. Gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 können sie im Rahmen der Beurkundung der Geburt des Kindes gegenüber dem Standesamt erklären, dass ihr Geschlechtseintrag vor Abgabe der Erklärung gemäß § 2 maßgeblich sein soll.

3. Sekundärzuordnung als „Vater“ qua „männlichen“ Keimzellen

Bleibt die zweite Elternstelle des Kindes bei der Geburt unbesetzt, weil es keinen ehelichen oder anerkennenden „Vater“ gibt, kann eine Person nach § 1592 Nr. 3 BGB gerichtlich als „**Vater**“ festgestellt werden. Für diese nachträgliche (sog. sekundäre) Eltern-Kind-Zuordnung ist es gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 wiederum „unerheblich“, welchen Geschlechtseintrag die festzu-

¹¹ BT-Drs. 20/9049, 52.

¹² BT-Drs. 20/9049, 53.

stellende Person führt. Sie muss jedoch nachweisen, dass das Kind **mittels ihrer „männlichen Keimzellen“ gezeugt** wurde.

- 17 Für die Vaterschaftsfeststellung ist ein **familiengerichtliches Statusfeststellungsverfahren** einzuleiten (§ 169 Nr. 1 FamFG) – was mit entsprechenden Anwalts- und Gerichtskosten sowie mit den Kosten eines Abstammungsgutachtens verbunden ist. Der Nachweis der genetischen Abstammung allein reicht in diesem Fall jedoch nicht aus. Vielmehr muss die Person, die als „Vater“ festgestellt werden soll, zusätzlich einen Nachweis erbringen, dass das Kind mit ihrem Sperma gezeugt wurde. Hat die Person nicht die Samenzelle, sondern die Eizelle zur Entstehung des Kindes beigetragen, kann sie zwar eine genetische Verwandtschaft mit dem Kind nachweisen, jedoch nicht gemäß § 1592 Nr. 3 BGB als rechtlicher Elternteil festgestellt werden. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll „die genetische Mutter“ nicht „Vater“ werden können.¹³

4. Gleichheitsrechtliche Bedenken

- 18 Die Regelungen des § 11 Abs. 1 beugen **verfassungsrechtlichen Bedenken**.¹⁴ Ein und dasselbe Personenstandskriterium (Geschlecht), entfaltet in ein und derselben Regelungsmaterie (Abstammungsrecht), völlig unterschiedliche Rechtswirkungen. Der Gesetzgeber hat es mit dem SBGG nicht vermocht, eine einheitliche und konsistente Regelung des Geschlechts im Abstammungsrecht zu etablieren. Während die erste Elternstelle weitgehend vom personenstandsrechtlichen Geschlecht entkoppelt wurde – letzter Rest ist noch die Bezeichnung als „Mutter“ im Geburtenregister –, steht eine Loslösung der zweiten Elternstelle vom Geschlecht des Elternteils weiterhin aus. So bleibt allen Zwei-Mütter-Familien und queeren Familien, in denen zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes kein zweiter „männlicher“ Elternteil vorhanden ist, eine vollständige Geburtsurkunde ihrer Kinder weiterhin versagt. Sie sind auf den Weg der sog. Stiefkindadoption verwiesen, damit das Kind rechtssicher einen zweiten Elternteil erhält.¹⁵ Damit ist nicht nur eine erhebliche Belastung der Familie durch das Adoptionsverfahren verbunden. Vor allem für das Kind bestehen gravierende Rechtsschutzlücken, denn sämtliche Versorgungs- und Absicherungsmechanismen (Unterhalt, Sorgerecht, Erb- und Pflichtteilsrecht, Staatsangehörigkeit) sind an die rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung geknüpft.¹⁶ Das SBGG hat die eigentliche Geschlechtsproblematik im Abstammungsrecht insofern nicht gelöst. Stattdessen hat der

¹³ BT-Drs. 20/9049, 51.

¹⁴ Vgl. dazu schon Chebout, Es steht ein Pferd auf dem Flur. Warum der Referentenentwurf zum Selbstbestimmungsgesetz das Abstammungsrecht für queere Familien schlimmer macht, in: Verfassungsblog. Online verfügbar unter <https://verfassungsblog.de/pferd-auf-dem-flur/> (zuletzt abgerufen am 12.5.2025). Ausf. auch Chebout, Aufgedrängte Natürlichkeit, 2025, S. 267 ff.

¹⁵ Krit. dazu ua Siegfried FPR 2005, 120; Richarz RdJB 2009, 53; Dethloff, Abstammung und Verantwortung, 2017, S. 8 ff.; Kaulbach/Pickenhahn/Scheliha FamRZ 2019, 769; Kiehne JURA 2019, 563; Chebout/Xylander NJW 2021, 2472; Sanders FF 2021, 341; Chebout/Sanders/Valentiner NJW 2022, 3694.

¹⁶ Ausf. Chebout, Aufgedrängte Natürlichkeit, 2025, S. 57 ff.

Gesetzgeber die Zuordnungsmöglichkeiten eines zweiten Elternteils sogar noch mehr auf „Männlichkeit“ zugespitzt, indem er die zweite Elternstelle auf zwei Typisierungen verengt hat: die Vaterschaft qua männlichem Geschlechtseintrag und die Elternschaft qua „männlichen“ Gameten. Es überzeugt jedoch nicht, die rechtliche Absicherung eines Kindes von einem männlichen Geschlechtseintrag des Elternteils oder gar von der Zeugung mittels „männlicher Keimzellen“ abhängig zu machen. Vielmehr ist der Verstoß gegen das Geschlechtsdiskriminierungsverbot (ua in Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG, Art. 14 EMRK) offenkundig und dringend zu beseitigen.

a) Konstitutive Wirkung nur für den Geschlechtseintrag „männlich“. § 11 Abs. 1 S. 2 ist mit der konstitutiven Wirkung ausschließlich für das männliche Personenstandsgeschlecht gleichheitswidrig.¹⁷ Die zweite Elternstelle wird primär qua Ehe oder auf Grund einer (öffentlich beurkundeten) Anerkennungserklärung begründet – beides Kriterien, für die es nicht auf das Geschlecht ankommt. Die Anknüpfung an die Ehe oder die Anerkennung dient dem Kindeswohl, denn sie lässt den Schluss zu, dass der so zugeordnete zweite Elternteil die Elternverantwortung für das Kind tatsächlich übernehmen will und wird. Das Recht verzichtet zu Gunsten einer schnellen Rechtsklarheit auf aufwendige Ermittlungen der genetischen Abstammungsverhältnisse, auf die es für die primäre Zuordnung nicht ankommt. Die Zeugungsfähigkeit des zweiten Elternteils ist vielmehr irrelevant,¹⁸ denn der Ehemann oder der anerkennende Mann werden auch dann rechtlicher Vater, wenn das Kind mit der Samenspende eines Dritten gezeugt wurde. Dass es auf die konkrete Abstammung des Kindes vom ehelichen oder anerkennenden „Vater“ nicht ankommt, bestätigt nun § 11 Abs. 1 S. 2. Will der Gesetzgeber nach dem Geschlecht einer Person differenzieren, braucht er dafür jedoch gewichtige Gründe. Diese fehlen hier, so dass die **konstitutive Anknüpfung allein an das „männliche“ Geschlecht gegen Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG verstößt**. Die Unsinnigkeit von § 11 Abs. 1 S. 2 wird auch daran deutlich: Würde etwa die Ehefrau der Mutter rechtzeitig vor der Geburt des Kindes ihren Geschlechtseintrag in „männlich“ ändern, müsste sie ohne Weiteres gemäß § 1592 Nr. 1 BGB im Geburtenregister als „Vater“ des Kindes eingetragen werden.

b) Vermännlichung von Keimzellen. Die genetische Mutter bzw. die Person, die abweichend von der gebärenden Person die Eizelle zum Kind beigetragen hat, kann nicht als „Vater“ nach § 1592 Nr. 3 BGB festgestellt werden.¹⁹ Auch bei § 11 Abs. 1 S. 2 handelt sich um eine **Benachteiligung auf Grund des Geschlechts**, die mit Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG nicht vereinbar ist.²⁰ Es ist nicht begründbar, warum der Abstammungsnachweis qua Samenzelle zu einer Feststellung als rechtlicher Elternteil führen können soll, während ein Abstammungsnachweis qua Eizelle rechtlich folgenlos bleibt.

Dabei ist schon unklar, was **„männliche Gameten“** eigentlich sein sollen. Eine biologisch zwingende Verknüpfung von Geschlecht und Fortpflan-

¹⁷ Ausf. Chebout, Aufgedrängte Natürlichkeit, 2025, S. 309 ff.

¹⁸ BT-Drs. 20/9049, 52.

¹⁹ BT-Drs. 20/9049, 51.

²⁰ Chebout, Aufgedrängte Natürlichkeit, 2025, S. 317.

zung gibt es nicht. Es gibt Personen aller Geschlechter, die Kinder gebären können und deren Körper Keimzellen produzieren (oder nicht). Eine Frau, eine intergeschlechtliche, nicht-binäre, diverse oder geschlechtslose Person, die Samenzellen hat, wird dadurch nicht zu einem „Mann“. All jenen Personen zuzuschreiben, sie würden „männliche Gameten“ produzieren, ist ebendies: eine Zuschreibung und kein natürliches Faktum. Das SBGG konstruiert „männliche Gameten“ als rechtliches Kriterium, bleibt einer Begründung dieser Setzung aber schuldig.

- 22 Es ist auch nicht klar, wie das Familiengericht feststellen soll, ob die genetische Abstammung auf dem Beitrag einer Samenzelle beruht. Die bisher üblichen DNA-Gutachten weisen lediglich nach, *ob* eine genetische Abstammung zwischen dem Kind und dem getesteten Elternteil besteht. Sie geben jedoch keine Auskunft darüber, auf welchem Keimzellenbeitrag die Abstammung beruht. Selbst wenn es möglich wäre, diese Information durch entsprechend erweiterte Untersuchungen zu gewinnen, erscheint es zweifelhaft, ob dies auch gesetzlich zulässig wäre. Bislang dürfen auf Grundlage des geltenden **§ 17 Abs. 1 S. 3 Gendiagnostikgesetz (GenDG)** „nur die zur Klärung der Abstammung erforderlichen Untersuchungen an der genetischen Probe vorgenommen werden“. Die Feststellung des konkreten Keimzellenbeitrags ist jedoch nicht erforderlich, um die Abstammung zu klären. Auch hier bestehen grundrechtlichen Bedenken. Jede Erhebung und Verarbeitung von genetischen Informationen stellt einen **Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung** dar und ist mithin rechtfertigungsbedürftig. Die Gesetzesbegründung zum SBGG benennt weder das Problem noch liefert sie rechtfertigende Gründe.

- 23 In der Praxis dürfte der Nachweis einer „Zeugung durch männliche Gameten“ erwartbar auf die **stereotypen Geschlechtsvorstellungen** der einzelnen Richterinnen und Richter verlagert werden, die eine Person entweder als „männliche Gameten“ produzierend einstufen – oder eben nicht. Damit sind nicht nur entwürdigende Beweiserhebungspraxen zu befürchten, sondern abermals diskriminierungsrechtliche Bedenken verbunden.

- 24 **c) Geschlechtsneutrales Abstammungsrecht.** Die Inkonsistenzen und damit verbundenen Problematiken § 11 Abs. 1 verdeutlichen, wie unsinnig und entbehrlich die Verknüpfung des Rechts der Eltern-Kind-Zuordnung mit dem (Personenstands-)Geschlecht des Elternteils ist. Bei der dringend notwendigen Reform des Abstammungsrechts wäre eine **Eltern-Kind-Zuordnung ohne jede Anknüpfung an das Geschlecht** zu schaffen.

5. Elternschaft qua Adoption

- 25 Für die **Elternschaft qua Adoption** gilt § 11 Abs. 2. Wurde durch eine Adoption vor der rechtlichen Geschlechtsänderung ein Eltern-Kind-Verhältnis begründet, bleibt diese Zuordnung unberührt. Das SBGG übernimmt inhaltlich insofern die bisherige Regelung des § 11 TSG für angenommene Kinder. Maßgeblich ist der Geschlechtseintrag des Elternteils zum Zeitpunkt der Annahme. Erfolgt die Adoption zeitlich nach der Geschlechtsänderung, ist der aktuelle Geschlechtseintrag maßgeblich.